

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.41/165/2017

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Amt für Stadtplanung und Bauordnung / A41 / VPI / Str

Sachbearbeiter/in: Stefanie Pauly

Rotenbergstraße: Billigung der Änderungen zum Ausbauprogramm und Rechtmäßigkeit der Herstellung

Anlagen: Plan

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Planungs- und Bauausschuss	04.04.2017	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	28.04.2017	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die modifizierte Straßenplanung wird zustimmend beschlossen.
2. Die dargelegten Abweichungen vom beschlossenen Ausbauprogramm werden gebilligt. Die Straßenplanung ist damit Grundlage für die Abrechnung der Erschließungsbeiträge.
3. Die Rechtmäßigkeit der Herstellung der Rotenbergstraße (im Abschnitt zwischen Haus Nr. 47 und Fl.Nr. 252/11 Gem. Wolkersdorf) im Sinne des § 125 Abs. 2 und den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB genannten Anforderungen, wird festgestellt.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	x	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

I. Zusammenfassung

Für die 2007 ausgebaute Rotenbergstraße zwischen Haus Nr. 47 und Fl.Nr. 252/11 Gem. Wolkersdorf steht nun der abschließende Beschluss zur Rechtmäßigkeit der Herstellung an. Gegenüber der 2004 beschlossenen Planung wurden nur geringfügige Änderungen vorgenommen, die überwiegend in Zusammenhang mit der Ergänzungssatzung ES-01-06 stehen.

II. Sachvortrag

1 Ausgangssituation

Die Rotenbergstraße zwischen Haus Nr. 47 und dem Ligusterweg wurde im Jahr 2007 ausgebaut. Für den Abschnitt im Innenbereich zwischen Haus Nr. 47 und Fl.Nr. 252/11 Gem. Wolkersdorf steht nun die Endabrechnung an.

Der Trassenverlauf und der Querschnitt waren nach Beratung im Umweltausschuss am 30.07.2004 im Stadtrat beschlossen worden. Der Beschluss beinhaltet die Straße westlich von Nr. 49.

Im März 2007 wurde die Ergänzungssatzung ES-01-06 beschlossen, um eine weitere Wohnbaufläche westlich von Fl. Nr. 252/07 Gem. Wolkersdorf zu ermöglichen.

2 Verkehrskonzept

Die Rotenbergstraße verbindet Wolkersdorf mit dem Hinteren Rotenberg. Dieses Wohngebiet war vor dem Straßenausbau nur über den Nürnberger Ortsteil Holzheim mit Schwabach verbunden. Sie hat eine maßgebliche Verbindungsfunktion für den Hinteren Rotenberg mit heute rund 250 Einwohnern. Ihr kommt der Charakter einer Sammelstraße zu.

Der Regelquerschnitt teilt sich in eine 5,0 m breite Fahrbahn und einen einseitigen 1,5 m breiten Gehweg auf. Außerorts schließen sich Bankette und Entwässerungsmulde an.

3 Abgleich Planung - Bauausführung

Die Bauausführung weist folgende Abweichungen von dem 2004 beschlossenen Plan auf:

- a) Von Osten kommend wurde bis zum westlichen Ende der Fl.Nr. 252/11 ein Gehweg mit Hochbord errichtet.
 - ⇒ Dieser ist notwendig um Baugrundstücke zu erschließen und den Charakter der bereits weiter östlich bestehenden Rotenbergstraße fortzuführen. Im Zuge des ES-01-06 wurde die Gehwegfläche an die Stadt abgetreten.
- b) Die Fahrbahnbreite beträgt bis Haus Nr. 49 5,50 m.
 - ⇒ Damit erfolgte eine Angleichung an den Bestand.
- c) Im Bereich von Haus Nr. 47 und 49 wurden 5 öffentliche Stellplätze und eine Grünfläche angelegt-
 - ⇒ Die öffentlichen Stellplätze sind mit Blick auf die Wohnbebauung notwendig, damit parkende Fahrzeuge die Fahrbahn nicht einschränken.
- d) Auf der Nordseite beginnt bei Nr. 49 der zum Hinteren Rotenberg niveaugleich geführte und mit einer Linie markierte Seitenbereich, der als Gehweg beschildert ist.
 - ⇒ Im Außenbereich wurde der Gehweg als im Begegnungsfall notfalls überfahrbarer Seitenbereich ausgestaltet.

4 Abwägung

Bei der Straßenplanung handelt es sich um eine bebauungsplanersetzende Planung der Erschließungsanlage nach § 125 Abs. 2 BauGB. Hierbei sind die Vorschriften des § 1 Abs. 4-7 BauGB zu berücksichtigen und die öffentlichen und privaten Belange gerecht abzuwägen.

Die Straßenplanung erfüllt die verkehrsplanerischen Erfordernisse. Sie trägt den Bedürfnissen der Anlieger und der Verbindungsfunktion Rechnung. Auf deren Anregungen und Wünsche wurde soweit wie möglich eingegangen.

Der Straßenausbau entspricht den Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 BauGB und damit den Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB und bildet die Grundlage für die Abrechnung der Erschließungsbeiträge.

III. Kosten

Keine